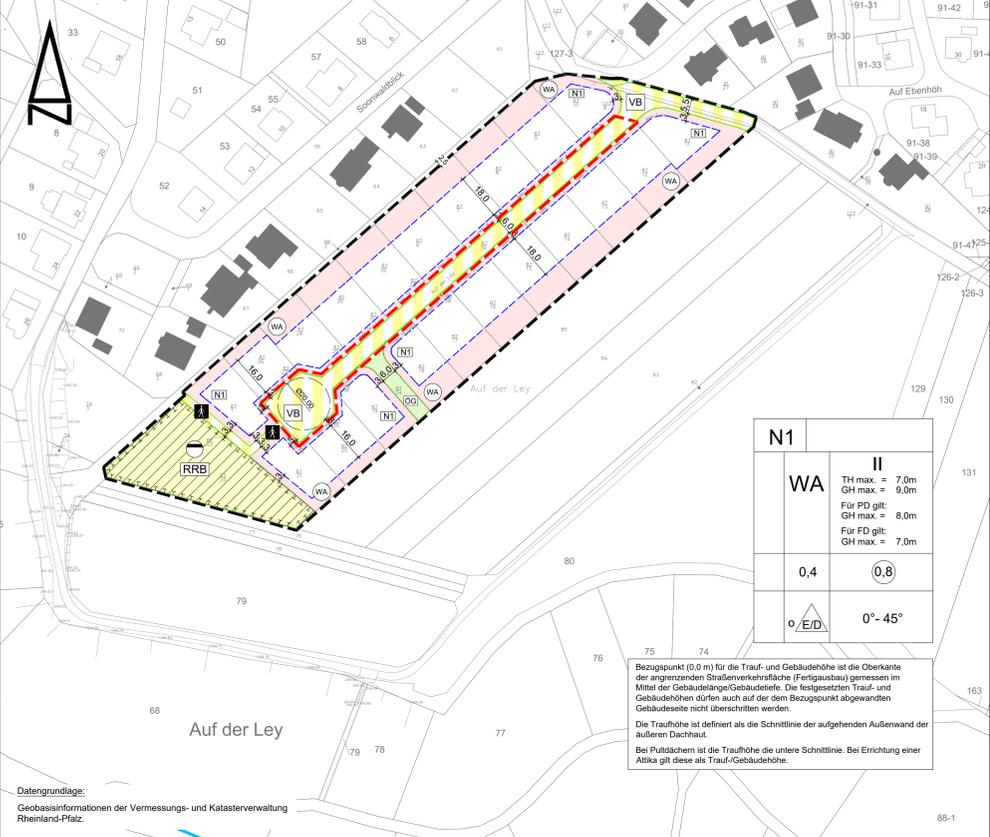


Bebauungsplan der Ortsgemeinde Monzingen "Auf der Ley, 1. Teiländerung"



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2020 (BGBl. I Nr. 6)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZ 90**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO)** vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 20. Juli 2009 (BGBl. I S. 2842), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG**) vom 06.10.2015, (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.05.2020 (GVBl. S. 297)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG**) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2022 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
- Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (**Abstandsersatz Richt-Pf.**) (Az.: 10615-63 150-3, Mainz, 26.02.1992)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz - DSchG**) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG)** vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1326)
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundtöne und Hinweise für die Planung** Ausgabe Juli 2002. **Bibliot 1: Berechnungsverfahren, Schallschichtwerte für die Städtebauliche Planung** Ausgabe Mai 1987 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau** Ausgabe November 1989 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- DIN 45 691 Geräuschkontingenterung in der Bauleitplanung** Ausgabe Dezember 2006 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 28.08.1988 (GMBl. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.08.2017 (Batz AT 08.06.2017 85)
- 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung** vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung** vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644)
- VDI Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen** Ausgabe August 1987
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): **Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen** vom 06.11.2003
- Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAsT 06)** Ausgabe 2006, korrigierter Nachdruck Mai 2021

Zeichenerklärung (LEGENDE)

- 1.0 FESTSETZUNGEN**
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauNVO)**
 - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)**
 - Geschossflächenzahl (GFZ)**
 - 0,8 Dezimal im Kreis, als Höchstmaß; z. B. 0,8
 - Grundflächenzahl (GRZ)**
 - 0,4 Dezimalzahl; z. B. 0,4
 - Zahl der Vollgeschosse**
 - II als Höchstmaß, römische Ziffer; z. B. II
 - Höhe baulicher Anlagen in ... m über einem Bezugspunkt
 - Siehe Festsetzungen zur Nutzungsschablone, Planenteil und textliche Festsetzungen zum Bauabgleichplan
 - 1.3 Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - o** offene Bauweise
 - ED** Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze**
 - überbaubare Grundstücksfläche** nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - 1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Straßenverkehrsfläche**
 - Die Festsetzungen von GRZ und GFZ sind Höchstwerte, die ausnutzbar sind, soweit Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen und die Bestimmungen der Landesbauordnung nicht zu einer geringeren Ausnutzung führen.
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 3 Nr. 2 I.V.m. § 20 BauNVO)** Auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO werden für den gesamten Geländebereich maximal zwei (II) Vollgeschosse festgesetzt. Staffelgeschosse werden nur innerhalb der zulässigen max. zulässigen Vollgeschosse (II) als zulässig festgesetzt. Staffelgeschosse oberhalb der bereits zulässigen zwei Vollgeschosse werden als unzulässig festgesetzt.
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 12 BauNVO)** Zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen werden maximale Trauf- und Gebäudehöhen festgesetzt. Die Traufhöhe (TH) wird in dem mit N 1 gekennzeichneten Bereich mit max. 7,00 m und die Gebäudehöhe (GH) mit max. 9,00 m festgesetzt. Für Gebäude mit Puttdächern wird eine abweichend Gebäudehöhe von max. 8,00 m festgesetzt. Für Flachdächer gilt eine max. Gebäudehöhe von 7,00 m. Bezugspunkt (0,0 m) für die Trauf- und Gebäudehöhe ist die Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Fertigbau) gemessen im Mittel der Gebäudelänge/Gebäudebreite. Die festgesetzten Trauf- und Gebäudehöhen dürfen auch auf der dem Bezugspunkt abgewandten Gebäuseite nicht überschritten werden. (vgl. Einreichb. zu Nutzungsschablone im Planenteil) Die Traufhöhe ist definiert als die Schnittlinie der aufgehenden Außenwand der äußeren Dachhaut. Bei Puttdächern ist die Traufhöhe die untere Schnittlinie. Bei Errichtung einer Attika gilt diese als max. Trauf-/Gebäudehöhe.
 - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)** Im gesamten Geltungsbereich die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Für das gesamte Plangebiet ist ausschließlich eine Bebauung mit freistehenden Einzel- und Doppelhäusern zulässig.
 - 4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)** Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die zeichnerischen Festsetzungen in Form von Baugrenzen bestimmt. Der Mindestabstand der vorderen Baugrenze zur Erschließungsstraße wird entsprechend dem Planeintrag festgesetzt. Die Baufleie - Abstand zwischen vorderer und hinterer Baugrenze - ist ebenfalls den zeichnerischen Festsetzungen zu entnehmen.
 - 5. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO)** Garagen (GA) sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen müssen einen Mindestabstand vom Straßenrand von 3,0 m einhalten. Überdachte Stellplätze (Carports) müssen einen Abstand vom Straßenrand von 1,0 m einhalten. Stellplätze sind von dieser Regelung ausgenommen und können bis zum Straßenrand zur Straßenbegrenzungslinie angeordnet werden. Der Straßenrand wird definiert als äußerster Punkt des Straßenbauwerks. Er ist gleichzeitig die Grenze zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der angrenzenden Nutzung (private Grundstücksfläche). Auf den privaten Baugrundstücken sind pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen.
 - 6. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 BauNVO)** Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO hinter der straßenabgewandten festgesetzten, rückwärtigen Baugrenze zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zulässig sein werden können. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zum straßenabgewandten Bereich zulässig sind:
 - Luft-Wasser-Wärme-Pumpen
 - Mülltonnenstellplätze einschl. Sichtschutz
 - Zisternen
 - Abstellplätze für Fahrräder sowie deren Einhausung (Größe max. 3,0 x 2,0 x 2,0m - Länge/Breite/Höhe)
 - Briefkastenanlagen
 - 1.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 26b und Abs. 6 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**
 - 1.6 Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall- und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**
 - Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen
 - Zweckbestimmung:
 - Abwasser
 - Regenrückhaltebecken
- 2.0 Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, 1. Teiländerung
- 3.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN**
 - 15,0** Vermaßung, z.B. 15,0 Meter, bzw. 3,0 Meter
 - N1** Nutzungsschablone Ild-Nr. mit Angabe von:
 - 1 - Gebietsart
 - 2 - Zahl der Vollgeschosse, Trauf- / Firsthöhe
 - 3 - Grundflächenzahl
 - 4 - Geschoßflächenzahl
 - 5 - Bauweise
 - 6 - Dachneigung / Dachform
- 4.0 BESTAND**
 - o** Flurstücksgrenzen
 - 1125** Flurstücksnummern
 - 3** Bestehende Hauptgebäude mit Hausnummer
 - 3** Bestehende sonstige bauliche Anlagen

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Textliche Festsetzungen

- I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauO I.V.m. BauNVO)**
 - 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - 1.1 Allgemeines Wohngebiet - WA (§ 4 BauNVO)** Das Baugebiet wird gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind (§ 4 Abs. 2 BauNVO):
 - Wohngebäude,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 6 BauNVO):
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
 - 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)**
 - Grund- und Geschossflächenzahl** Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Flächen von:
 - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.Die im Plan festgesetzte GRZ darf durch die unter Nr. 1 bis 3 genannten Anlagen um bis zu 50% überschritten werden. Die Festsetzungen von GRZ und GFZ sind Höchstwerte, die ausnutzbar sind, soweit Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen und die Bestimmungen der Landesbauordnung nicht zu einer geringeren Ausnutzung führen.
 - 2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 3 Nr. 2 I.V.m. § 20 BauNVO)** Auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO werden für den gesamten Geländebereich maximal zwei (II) Vollgeschosse festgesetzt. Staffelgeschosse werden nur innerhalb der zulässigen max. zulässigen Vollgeschosse (II) als zulässig festgesetzt. Staffelgeschosse oberhalb der bereits zulässigen zwei Vollgeschosse werden als unzulässig festgesetzt.
 - 2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 12 BauNVO)** Zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen werden maximale Trauf- und Gebäudehöhen festgesetzt. Die Traufhöhe (TH) wird in dem mit N 1 gekennzeichneten Bereich mit max. 7,00 m und die Gebäudehöhe (GH) mit max. 9,00 m festgesetzt. Für Gebäude mit Puttdächern wird eine abweichend Gebäudehöhe von max. 8,00 m festgesetzt. Für Flachdächer gilt eine max. Gebäudehöhe von 7,00 m. Bezugspunkt (0,0 m) für die Trauf- und Gebäudehöhe ist die Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Fertigbau) gemessen im Mittel der Gebäudelänge/Gebäudebreite. Die festgesetzten Trauf- und Gebäudehöhen dürfen auch auf der dem Bezugspunkt abgewandten Gebäuseite nicht überschritten werden. (vgl. Einreichb. zu Nutzungsschablone im Planenteil) Die Traufhöhe ist definiert als die Schnittlinie der aufgehenden Außenwand der äußeren Dachhaut. Bei Puttdächern ist die Traufhöhe die untere Schnittlinie. Bei Errichtung einer Attika gilt diese als max. Trauf-/Gebäudehöhe.
 - 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)** Im gesamten Geltungsbereich die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Für das gesamte Plangebiet ist ausschließlich eine Bebauung mit freistehenden Einzel- und Doppelhäusern zulässig.
 - 4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)** Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die zeichnerischen Festsetzungen in Form von Baugrenzen bestimmt. Der Mindestabstand der vorderen Baugrenze zur Erschließungsstraße wird entsprechend dem Planeintrag festgesetzt. Die Baufleie - Abstand zwischen vorderer und hinterer Baugrenze - ist ebenfalls den zeichnerischen Festsetzungen zu entnehmen.
 - 5. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO)** Garagen (GA) sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen müssen einen Mindestabstand vom Straßenrand von 3,0 m einhalten. Überdachte Stellplätze (Carports) müssen einen Abstand vom Straßenrand von 1,0 m einhalten. Stellplätze sind von dieser Regelung ausgenommen und können bis zum Straßenrand zur Straßenbegrenzungslinie angeordnet werden. Der Straßenrand wird definiert als äußerster Punkt des Straßenbauwerks. Er ist gleichzeitig die Grenze zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der angrenzenden Nutzung (private Grundstücksfläche). Auf den privaten Baugrundstücken sind pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen.
 - 6. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 BauNVO)** Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO hinter der straßenabgewandten festgesetzten, rückwärtigen Baugrenze zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zulässig sein werden können. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zum straßenabgewandten Bereich zulässig sind:
 - Luft-Wasser-Wärme-Pumpen
 - Mülltonnenstellplätze einschl. Sichtschutz
 - Zisternen
 - Abstellplätze für Fahrräder sowie deren Einhausung (Größe max. 3,0 x 2,0 x 2,0m - Länge/Breite/Höhe)
 - Briefkastenanlagen
- II. Baunordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 BauO I.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**
 - 1. Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 BauO)**
 - 1.1 Dachform/Dachneigung** Für Haupt- und Nebengebäude sind alle Dachformen zulässig. Für Flachsäcker wird eine Dachneigung von 0-10° und für Puttdächer eine Neigung von 11-45° festgesetzt. Bei versetzten Puttdächern ist ein maximaler Höhenversatz der gegenüber versetzten Dachflächen von 1,20 m festgesetzt.
 - 1.2 Dachneindeckung** Für die Dachneindeckungen sind stark reflektierende Materialien unzulässig. Dachbegrennungen sowie erforderliche Kollektoren zur Nutzung der Solarenergie und Photovoltaikanlagen sind zulässig.
 - 1.3 Dachgauben und Zwerchhäuser** Dachaufbauten in Form von Dachgauben sind zulässig. Dachgauben dürfen als Einzelgauben 50% der Gebäudehöhe nicht überschreiten. Bei zwei oder mehreren Gauben ist die Summe der Gaubenlänge auf max. die Hälfte der Gebäudehöhe beschränkt. Der Abstand zwischen den Gauben und zu den Ortsgängen wird auf mindestens 1,0 m festgesetzt. Vor- und Rückgauben im Grundriss, z.B. bei Zwerchhäusern, bei denen sich durch geometrische Bedingungen höhere Traufen ergeben, sind maximal 1/3 der Baukörperlänge zulässig.
 - 2. Fassaden/Außenwände** Die Außenwände der Gebäude müssen verputzt, mit Naturstein verblendet oder mit sonstigen natürlichen, oder natürlich wirkenden Materialien verkleidet werden. Unzulässig sind glasierte und stark reflektierende Materialien sowie eine Gestaltung mit grellen Farbönen.
 - 3. Gestalterische Anforderungen an nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 BauO)** Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Garten oder Grünanlage anzulegen und zu pflegen. Dabei sind bevorzugt Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen. Je Baugrundstück ist zur Durchgrünung mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laubbäum als Hoch- oder Halbbaum zu pflanzen und zu entwickeln. Abgängige Bäume sind innerhalb der nächsten Planungperiode (Winterhalbjahr) zu ersetzen. Vorschläge für die zu verwendenden Gehölzarten sind unter "Hinweise" aufgeführt. Gehölzliste zu entnehmen. Alle Pflanzungen sind spätestens zwei Jahre nach Baubeginn anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die nicht als Grundstückszufahrten, Stellplätze oder sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, sind flächige Abdeckungen mit Mineralstoffen, von mehr als 10mm pro Grundstück (z.B. Kies, Splitt, Wasserbetonen, u.ä.) oder Folien nicht zulässig. Alle weiteren Grundstücksflächen sind unversiegelt zu lassen und mit einheimischen Pflanzen landschaftstypgerecht anzulegen.
 - 4. Gestaltung der Freiflächen, Stellplätze, Zufahrten und Fußwege** Für die Befestigung der Freiflächen, Zufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässige Materialien (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Fugenpflaster oder Rasengrünspläne) zu verwenden. Beton- und Asphaltdecken sind unzulässig. Stützflächen, die bewusst als Refugium angelegt werden und die Durchlässigkeit von Oberflächenwasser in die belebte Bodenschicht zulassen, sind zulässig. Reine Schotterrasen, ras. mit bodennahestem Wurzelsturzfläche, Folie, etc. werden als nicht zulässig festgesetzt.
 - 5. Einfriednungen und Stützmauern** Gemauerte, betonierte oder mit Fertigbauteilen errichtete Einfriednungen und Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Lebende Einfriednungen in Form von Hecken o.ä. sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
- B. HINWEISE**
 - 1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauherr/Bauher die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturrelle Erde zu geeigneter Zeit, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.**
 - 2. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff.) ist jeder zu Tage kommende archaische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.** Sollten tatsächlich archaische Objekte angetroffen werden, so ist der archaische Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archaischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können.
 - 4. Die Baufeldräumung soll zu den üblichen Mahdterminen erfolgen. Eventuell notwendige Rückschnittmaßnahmen sind gemäß § 39 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.**
 - 5. Verstöße gegen die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.**
 - 6. Der Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten abzuschneiden und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Die Vorgaben der DIN 1915 (sichere Umgang mit Oberboden) und RAS-LG 4 sind zu beachten. Nach Möglichkeit ist der Oberboden vor Ort einer sinnvollen Verwendung - z.B. Modellierung des Geländes zuzuführen.**
 - 7. Der bei einer Unterverankerung unvermeidbare Erdaustausch ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Verwitterung von Abfällen und anderen Transport) möglichst im Rahmen der besten sukzessiven Freiflächengestaltung bei den privaten Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen.**
 - 8. Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Den Bauherren werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.**
 - 9. Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.**
 - 10. Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem.**
 - 11. Zur Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser auf den Privatgrundstücken werden offene Regenrinnen, Zisternen, etc. mit ganzjährigem Verbraucher empfohlen. Notüberläufe müssen an den neuen Kanal angeschlossen werden.**
 - 12. Bei der Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist die Trinkwasserentwässerung (TrennVO 2001) zu beachten.**
 - 13. In Abhängigkeit von dem lokalen Grundwasserflurabstand ist zum Schutz gegen Vernässung eine Unterverkellerung von Gebäuden in Form von wasserdichten Wannen auszubilden.**
 - 14. Die Vernässung angrenzender Gebäude muss ausgeschlossen werden.**
 - 15. Die Ableitung von Drainagewasser in die Kanalisation ist nicht erlaubt. Dem Bauherr ist ein qualifizierter Entwässerungsplan beizubringen.**
 - 16. Bei der Lagerung von wassergefährlichen Stoffen sind stets die Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (AWVS) zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.**
 - 17. Zu dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zu erstellen, in welchem auch insbesondere Geländeveränderungen dargestellt sind.**
 - 18. Bei der Gebäudeplanung ist die Anlage zur "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Grundzüge Fassung 1998" zu berücksichtigen.**
 - 19. Die Richtlinie "Flächen für die Feuerwehr" i.V.m. der DIN 14090 ist zu beachten und umzusetzen.**
 - 20. Bei der Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen sind die vorhandenen und geplanten Baumstandorte und Vegetationsflächen zu berücksichtigen.**
 - 21. Die bei der Maßnahme anfallende Abfälle (mineralische und nicht mineralische Abfälle) sind aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dem Bauherr ist ein qualifizierter Entsorgungsplan beizubringen, der die baulichen und technischen Anforderungen und die baulichen und technischen Anforderungen sind zu beachten. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden. Der Leitfaden ist auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz verfügbar.**

Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung gemäß § 2 Abs. 1 I.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB
- 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Teiländerung § 2 Abs. 1 BauGB
- 3. Beschluss über die Veröffentlichung des Planentwurfes gemäß § 13 Abs. 2 BauGB
- 4. Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 I.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 5. Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 I.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom
- 6. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 I.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom: bis:
- 7. Prüfung der während der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung vorbrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Beschlussfassung der Abwägung
- 8. Dieser Plan wurde gemäß § 10 BauGB vom Rat der Ortsgemeinde Monzingen als Satzung beschlossen
- 9. Ausfertigungsvermerk Der Bebauungsplan mit den vorstehenden Textfestsetzungen wird hiermit ausgetreift
- 10. Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

Monzingen, den _____ Ortsbürgermeister Klaus Stein

Monzingen, den _____ Ortsbürgermeister Klaus Stein

Hinweis

Die beigefügten textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes

ORTSGEMEINDE - MONZINGEN

Bebauungsplan "Auf der Ley, 1. Teiländerung"

Übersichtskarte

Der Entwurfsverfasser: M.Sc. Z. Nüssel		Zeichen		Datum		gezeichnet		Datum		Maßstab		Beilage	
aufgenommen		KadR02		04.12.2023		Zeichen		Datum		1:1000		Beilage	
gezeichnet		Ma		06.12.2023		gezeichnet		Datum		Kartenstabelle		Blatt Nr.	
gezeichnet		Ma		06.12.2023		gezeichnet		Datum		Kartenstabelle		Blatt Nr.	
Koordinatensystem: UTM Zone 32		GHR02		Kartengrundlage:									

WVE
Kommunales Bauamt
Bebauungsplanung
© 1989 Kreisverwaltung

Der Bauherr: Ortsgemeinde Monzingen

Projekt: Bebauungsplan "Auf der Ley, 1. Teiländerung"

Teil: Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Koordinatensystem: UTM Zone 32

Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2013